

Turnhallenordnung

der Gemeinde Wernstein am Inn gemäß Beschluss des
Gemeinderates vom 16. Dezember 2022.

§ 1

1. Die Turnhalle und deren Nebenräume (Umkleieräume, Duschen, sanitäre Anlagen) können von örtlichen Vereinen und Gruppen zum Zweck des Turnens und der Leibesertüchtigung im Rahmen der Bestimmungen dieser Turnhallen-Ordnung bis auf Widerruf benützt werden.
2. Die Kosten für die Benützung der Turnhalle sind in der entsprechenden Tarifordnung geregelt.
3. Durch die Benützung der Turnhalle und deren Nebenräume darf keine Beeinträchtigung des Schulbetriebes eintreten. Der Turnhallen-Betrieb kann nur in dem von der Gemeinde jeweils festgesetzten Zeitraum erfolgen und ist spätestens um 22:00 Uhr zu beenden.
4. In der Turnhalle und den Nebenräumen ist das Rauchen allgemein verboten.
5. Das Betreten der Turnhalle ist grundsätzlich nur mit Turnschuhen mit heller Sohle erlaubt. Bei Veranstaltungen können Ausnahmen von der Gemeinde bewilligt werden.
6. Fußballspielen ist nur mit Plastikbällen gestattet.
7. Das Anbringen von Plakaten oder Tafeln an den Wänden oder Einrichtungsgegenständen der Turnhalle und den Nebenräumen ist verboten.
8. Gegenstände aller Art, wie Kleider, Schuhe, Flaschen, Papierreste, Kaugummi u.dgl. dürfen in der Turnhalle und in den Nebenräumen nicht zurückgelassen werden, sondern sind beim Verlassen der Turnhalle mitzunehmen.
9. Die verwendeten Turngeräte müssen nach Beendigung des Turnens ordnungsgemäß in den Geräteraum zurückgebracht und dort an den hierfür vorgesehenen Plätzen oder Behältern verwahrt werden.
10. Beschädigungen jeglicher Art sind sofort dem Gemeindeamt zu melden. Für grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Beschädigungen haftet der jeweilige Verein bzw. Gruppe.
11. Für während des Turnbetriebes abhanden kommende Einrichtungsgegenstände haftet der jeweilige Verein bzw. Gruppe.
12. Für den vom Gemeindeamt ausgegebenen Schlüssel ist der Obmann/die Obfrau des betreffenden Vereines, Organisation oder eine dem Gemeindeamt namhaft zu machende

Person verantwortlich. Diese hat auch dafür zu sorgen, dass beim Verlassen der Turnhalle alle Türen und Fenster ordnungsgemäß verschlossen sind. Sie hat sich auch davon zu überzeugen, dass beim Verlassen der Turnhalle sämtliche Wasserleitungshähne zugedreht und die Beleuchtung abgeschaltet ist.

13. Für verloren oder abhanden gekommene Gegenstände der Turnhallenbenützer wird seitens der Gemeinde Wernstein am Inn keine Haftung übernommen. Die Gemeinde übernimmt auch keinerlei Haftung für Unfälle aller Art.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Turnhallenordnung vom 27. Dezember 1974 außer Kraft.

Der Bürgermeister



An der Gemeindeamtstafel

angeschlagen am: 19. Dezember 2022

abgenommen am: 03. Jänner 2023

